



Handel mit ätherischen Ölen

Dieses Merkblatt richtet sich an Händler ätherischer Öle.

Warum dieses Merkblatt?

Trotz ihres natürlichen Ursprungs weisen ätherische Öle gefährliche Eigenschaften auf. Sie unterstehen als Duftöle oder Rohstoffe für diverse Zwecke den Bestimmungen des Chemikalienrechts.

Die Einstufung und Kennzeichnung von ätherischen Ölen sowie von deren Mischungen oder Verdünnungen ist sehr anspruchsvoll. Hersteller und Importeure solcher Produkte finden Informationen zu ihrer Einstufung im Merkblatt D05.

Mit den Checkpunkten auf diesem Blatt können besonders Händler, welche ätherische Öle in einer eigenen Verpackung weiterverkaufen sowie die Importeure prüfen, ob die von ihnen vertriebenen Öle den wichtigsten gesetzlichen Anforderungen, besonders bezüglich Verpackung und Etikettierung, genügen (Plausibilitätsprüfung).



Was sind die wichtigsten Anforderungen an ätherische Öle?

- Ätherische Öle müssen gemäss den Vorschriften des Chemikalienrechts verpackt und etikettiert werden (siehe Rückseite).
- Für jedes Produkt muss ein Sicherheitsdatenblatt erstellt werden. Dieses ist an Weiterverkäufer sowie berufliche Verwender abzugeben (siehe Merkblatt C02).
- Ab einer Verkaufsmenge von 100 kg/Jahr muss ein Produkt ins Produktregister gemeldet werden (siehe z.B. Merkblatt B02). Dies gilt nicht für Produkte, die in der Schweiz bezogen wurden und unverändert (in Originalverpackung) weiterverkauft werden oder ausschliesslich als Rohstoffe z.B. für die gewerbliche oder industrielle Herstellung von Kosmetika verkauft werden.

Was ist sonst noch zu beachten?

Werbung / Anpreisungen

- Für Duftöle dürfen keinerlei Heilanpreisungen gemacht werden (sonst brauchen sie eine Zulassung als Heilmittel des Schweizerischen Heilmittelinstituts, Swissmedic).
- Hinweise auf antibakterielle Wirkung, das Abhalten von Insekten (auch zur Anwendung am Körper) oder desinfizierende Wirkungen und ähnliche Verwendungszwecke erfordern eine Zulassung als Biozidprodukt durch die Anmeldestelle Chemikalien (siehe Merkblatt B03).
- Für stark verdünnte ätherische Öle zur Anwendung am Körper als Massageöle o.ä. gelten die Bestimmungen der Kosmetikverordnung (VKos; SR 817.023.31).
- Verharmlosende Angaben wie ungiftig, völlig ungefährlich, umweltfreundlich oder ähnliche sind nicht erlaubt.
- In der Werbung (Kataloge, Internet) muss auf die Gefahrenmerkmale entsprechend den Gefahrensymbolen bzw. R-Sätzen aufmerksam gemacht werden (z.B. gesundheitsschädlich, reizend, umweltgefährlich).

Verwendung

- Bei der Lagerung, Verwendung oder beim Umfüllen sind die Hinweise auf der Verpackung zu beachten.

Aufbewahrung

- Ätherische Öle dürfen weder im Verkauf noch während des Gebrauchs oder der Aufbewahrung in die Hände von Kindern gelangen.

Notfälle

- In Notfällen ist unverzüglich die Nummer 145 zu wählen (Schweizerisches Toxikologisches Informationszentrum). Wenn möglich sind die Angaben auf der Etiketle bereitzuhalten.

Weitere Informationen und Merkblätter

Weitere Merkblätter zu verschiedenen Themen des Chemikalienrechts finden Sie unter www.chemsuisse.ch oder bei Ihrer [kantonalen Fachstelle für Chemikalien](#).

Weitergehende Informationen zum Chemikalienrecht finden Sie unter www.cheminfo.ch.

Was sind die wichtigsten Anforderungen an die Etikette und die Verpackung ätherischer Öle?

❑ Verschluss

Bei gesundheitsschädlichen ätherischen Ölen (Xn) mit dem Satz R65 sowie allen giftigen (T) und ätzenden (C) Ölen ist ein kindersicherer Verschluss nötig. Gilt nur für Publikumsprodukte.

❑ Offizielle Bezeichnung des Produktes

Handelsname oder Stoffbezeichnung.
Für reine Stoffe auch EG-Nummer, z.B.: 284-515-8 für Zitronenöl

❑ Gefahrensymbol(e) mit Gefahrenbezeichnung(en) *

Für reine ätherische Öle sind oft die folgenden Gefahrensymbole mit den zugehörigen Bezeichnungen nötig.

- Xn, "gesundheitsschädlich" (oder evtl. Xi, "reizend")
- N, "umweltgefährlich"

Jedes Symbol muss mindestens 1 cm Kantenlänge haben, ab 125 ml Inhalt mindestens 2 cm.



❑ R- und S-Sätze * (Hinweise auf Gefahren und Schutzmassnahmen)

Viele reine ätherische Öle und Mischungen davon erfordern folgende Sätze (Beispiel): (Hinweis: Angabe der Nummern ist nicht nötig, nur Text erforderlich.)

- R10: Entzündlich.
R38¹: Reizt die Haut.
R 43: Sensibilisierung bei Hautkontakt möglich.
R 51/53¹: Giftig für Wasserorganismen. Kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.
R65: Gesundheitsschädlich. Kann beim Verschlucken Lungenschäden verursachen.
- S2⁵: Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
S24^{1,3}: Berührung mit der Haut vermeiden.
S37^{1,3}: Geeignete Schutzhandschuhe tragen.
S61¹: Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Besondere Anweisungen einhalten / Sicherheitsdatenblatt zu Rate ziehen.
S62^{1,2}: Beim Verschlucken kein Erbrechen herbeiführen. Sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder dieses Etikett vorzeigen.
S56⁴: Dieses Produkt und sein Behälter der Problemabfallentsorgung zuführen.

¹ Auf Verpackungen bis 125 ml können diese R- oder S-Sätze weggelassen werden.

² Für Produkte mit R65 auch unter 125 ml erforderlich.

³ Für Produkte mit R43 auch unter 125 ml erforderlich.

⁴ Satz über Entsorgung ist in der Regel nur für grössere Mengen (über 125 ml) nötig, ausser für Produkte mit gefährlicheren Eigenschaften wie Xn mit R65, C, T, T* oder F*.

⁵ Nur für Publikumsprodukte erforderlich.

❑ Tastbarer Gefahrenhinweis

Tastbares Warndreieck
Ist erforderlich für Publikumsprodukte bei Ölen mit den Symbolen Xn (gesundheitsschädlich), F oder F+ (leicht- oder hochentzündlich) sowie T (giftig) und C (ätzend).

❑ Angaben zur schweizerischen Herstellerin oder Importeurin

Firmenname, Adresse und Telefonnummer

❑ Angaben zu Inhaltsstoff(en) **

Bei Zubereitungen (Gemischen) sind Angaben zu den gefährlichen Inhaltsstoffen zu machen. Beispiele:

- Enthält Limonen.
- Enthält Zitronenöl.



❑ Füllmenge

HINWEISE

- Alle obigen Angaben sind in **zwei Amtssprachen** erforderlich.
- Die Schrift muss gut leserlich sein (etwa wie Arial 7 Pt).
- Die Etikette muss fest mit der Verpackung verbunden sein. Aufklapp- oder -faltbare Etiketten sind möglich, wenn die Gefahrensymbole und -bezeichnungen von aussen sichtbar sind.

* Als Händler, Abfüller oder Importeur finden Sie diese Angaben, d.h. die erforderlichen Symbole, Bezeichnungen, R- und S-Sätze sowie weitere Informationen im Sicherheitsdatenblatt der Herstellerin (Kapitel 15). Hersteller von Ölen oder Gemischen finden weitere Hinweise zur Einstufung und Kennzeichnung vieler Öle auf dem Merkblatt D05 der kantonalen Fachstellen.

** Als Händler, Abfüller oder Importeur finden Sie diese Angaben im Sicherheitsdatenblatt der Herstellerin (Kapitel 3)